

Sekundarstufe II: Verfahren bei Abwesenheit

Stand: 08/2024

1. Teilnahmepflicht

- a) „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, **regelmäßig** am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.“ (§ 43(1) SchulG)
Ausfallende Kursstunden werden in jeden Fall im digitalen Stundenplan bekannt gegeben.
- b) Verstöße gegen die Teilnahmepflicht können mit **Ordnungsmaßnahmen** geahndet werden; sie können im Extremfall zur **Entlassung** aus der Schule bzw. zur Erhebung eines Bußgeldes führen. (vgl. § 53(4) SchulG bzw. § 126 SchulG) Bei Schülern, die bereits die Schulpflicht erfüllt haben, kann die Abschlussschulung ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn der Schüler innerhalb eines Zeitraums von **30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt** versäumt hat. (vgl. § 53(4) SchulG)
- c) Die Anzahl der entschuldigten und unentschuldigten Fehlstunden wird auf **Zeugnissen** und Schullaufbahnbescheinigungen vermerkt, auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen gelten gesonderte Regelungen.
- d) Der Schüler ist verpflichtet, den **versäumten Unterrichtsstoff** in angemessener zeitlicher Frist selbstständig nachzuarbeiten. Um dies zu überprüfen und um eine verlässliche Grundlage für die Leistungsbewertung sicherzustellen, kann der Fachlehrer eine mündliche **Feststellungsprüfung** durchführen. (vgl. § 13(5) APO-GOST)
- e) **Unentschuldigte Fehlstunden** werden als ungenügende Leistung bewertet; die Möglichkeit, den Leistungsstand durch eine mündliche Prüfung sicherzustellen, entfällt.
- f) **Verspätungen**, die vom Schüler selbst zu vertreten sind, werden wie **unentschuldigte Fehlzeiten** gewertet.

2. Abwesenheit wegen Krankheit (vgl. § 43 SchulG)

- a) Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Jahrgangsstufenleitung. (vgl. § 43(2) SchulG) Bei längerer Erkrankung sollte diese Benachrichtigung **spätestens am dritten Fehltag** erfolgen.
- b) Unmittelbar nach dem Ende der Erkrankung trägt der Schüler in seinem Entschuldigungsheft die Fehltage sowie Fehlstunden und eine Begründung für die Abwesenheit ein; eventuelle Atteste oder andere Nachweise / Bescheinigungen werden an die entsprechende Stelle im Entschuldigungsheft eingeklebt.
- c) Bei nicht volljährigen Schülern muss ein **Erziehungsberechtigter** diese Bitte um Entschuldigung unterschreiben; der volljährige Schüler kann dies selbst erledigen.
- d) Der Schüler legt das Entschuldigungsheft **zum nächstmöglichen Termin** (spätestens am dritten Tag nach Gesundung) im Oberstufenbüro vor. Es genügt auch der Einwurf in den Briefkasten. **Das Oberstufenteam bestätigt das Vorliegen der Entschuldigung durch die entsprechende Paraphe und entschuldigt die Fehlzeiten im digitalen Klassenbuch.**
- e) Wenn ein ärztliches Attest vorliegt, so bleibt ein Schüler auch den kompletten Zeitraum zu Hause und kommt nicht vorzeitig wieder zur Schule (Infektionsschutz!).
- f) Bei Erkrankungen **direkt vor oder nach den Schulferien oder einem verlängerten Wochenende** sollte ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- g) Der Schüler bewahrt das **Entschuldigungsheft** mindestens bis zum Ende des folgenden Schulhalbjahres auf, um dieses zur Kontrolle und bei Unstimmigkeiten der Jahrgangsstufenleitung vorlegen zu können.

3. Abwesenheit nach vorheriger Beurlaubung (§ 43 SchulG)

- a) Nur aus wichtigen Gründen kann ein Schüler auf Antrag von der **Jahrgangsstufenleitung**, von der **Oberstufenkoordination** oder (bei längerer Beurlaubung sowie unmittelbar vor oder nach den Ferien) von der **Schulleitung** beurlaubt werden. Eine Beurlaubung wird immer mit mindestens einer Woche Vorlaufzeit beantragt.
- b) Hierzu ist vor der Abwesenheit ebenfalls das Entschuldigungsheft zu nutzen. Bei planbaren Ereignissen (Familienfeier, außerschulisches Engagement etc.) muss die Beurlaubung **mindestens eine Woche** im Voraus beantragt werden. Nachträglich kann eine Abwesenheit nicht beurlaubt werden. Der Schüler informiert die betroffenen Fachlehrkräfte über sein geplantes Fehlen im Unterricht.
- c) An Tagen, an denen eine Klausur geschrieben wird, wird im Regelfall nicht beurlaubt. Ausnahmen können hier jedoch Trauerfälle etc. sein.

4. Abwesenheit wegen Krankheit an Klausur- und Prüfungstagen

- a) Wird eine Klausur, eine mündliche Prüfung, eine sportpraktische Prüfung oder eine Feststellungsprüfung durch Krankheit versäumt, erfolgt am Tag der Erkrankung, an dem eine Klausur geschrieben werden bzw. eine mündliche oder sportpraktische Prüfung absolviert werden sollte, eine **telefonische Meldung zwischen 8.00 und 8.20 Uhr** im Oberstufenbüro (0201 / 88 40 506). Anschließend muss das **Formular „Antrag auf Teilnahme an einer Nachschreibklausur“** vollständig ausgefüllt spätestens drei Schultage nach der versäumten Klausur persönlich oder durch eine Vertrauensperson im Sekretariat oder direkt im Oberstufenbüro abgegeben werden. Es ist über die Homepage auch eine digitale Abgabe des Antrags möglich. Wird in der angegebenen Frist kein Antrag abgegeben, wird die versäumte Klausur mit „ungenügend“ bewertet.
- b) Schüler mit allgemeiner **Attestpflicht bzw. einer Attestpflicht an Klausurtagen** müssen zusätzlich zu den oben genannten Schritten ein ärztliches Attest, das eine **Prüfungsunfähigkeit** attestiert, vorlegen. Das Attest muss wie der Antrag spätestens drei Schultage nach der versäumten Prüfung vorliegen.
- c) Wird eine **Abiturprüfung** durch Krankheit versäumt, so legt der Schüler unmittelbar ein **ärztliches Attest** vor, aus dem klar hervorgeht, dass er **am Tag der Klausur bzw. Prüfung prüfungsunfähig** war. Eine ärztliche Bescheinigung, dass man an diesem Tag in ärztlicher Behandlung war, genügt nicht. Unmittelbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Attest bereits **am Tag der eigentlichen Prüfung im Original** vorliegen muss.
- d) Wird das Attest nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist dies nach § 13 (4) APO-GOST wie eine **ungenügende Leistung** zu bewerten. Die Möglichkeit des Nachschreibens entfällt.
- e) Schüler, die an Klausurtagen erkrankt sind, bleiben den gesamten Tag zu Hause und kommen nicht nur für die Klausur. Tritt ein Schüler eine Klausur an, so dokumentiert er dadurch seine Prüfungsfähigkeit.

5. Abwesenheit wegen anderer schulischer Veranstaltungen

- a) Nimmt ein Schüler wegen einer **Exkursion**, einem **Schüleraustausch**, einer **Klausur** oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung nicht am regulären Unterricht teil, sind die anfallenden Fehlstunden keine anrechenbaren Fehlstunden.
- b) Der Schüler informiert die **betroffenen Fachlehrkräfte** vor der schulischen Veranstaltung darüber, wann er am regulären Unterricht nicht teilnehmen kann.
- c) Der verpasste Unterrichtsinhalt wird von dem Schüler selbstständig nachgearbeitet.

6. Befreiung vom Sportunterricht

- a) Ein Schüler, der aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen kann, hat **Anwesenheitspflicht**. Gilt diese Einschränkung für einen längeren Zeitraum, so muss unbedingt ein Beratungsgespräch mit den Beratungslehrern erfolgen.
- b) „Über Art und Umfang der Befreiung (...) vom Sportunterricht entscheidet der Fachlehrer, bei einer Befreiung **über eine Woche hinaus** aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses. Über eine Befreiung von **mehr als zwei Monaten** entscheidet die **Schulleitung** aufgrund eines schulärztlichen Zeugnisses (§ 43(3) SchulG).
- c) Ist der Schüler für ein Halbjahr oder dauerhaft vom Sportunterricht befreit, so muss mit Hilfe der Jahrgangsstufenleitung geprüft werden, ob zur Erreichung der Pflichtstundenzahl bzw. der Gesamtqualifikation ein weiterer Grundkurs gewählt werden muss.

Zur Vereinfachung erfolgen alle Angaben in der männlichen Form. Diese gelten aber gleichermaßen für alle Geschlechter. In allen Zweifels- und Sonderfällen - besonders bei langfristiger Erkrankung oder Beurlaubung - ist rechtzeitig die Jahrgangsstufenleitung und/oder die Oberstufenkoordination zu befragen bzw. zu informieren.

Das Oberstufen-Team

Name des Schülers/der Schülerin in Druckbuchstaben: _____